

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.11.1983

Geschäftszahl

83/11/0191

Rechtssatz

In der - erzwingbaren - Verpflichtung des Zulassungsbesitzers, nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Bescheides über die Aufhebung der Zulassung den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln unverzüglich einer der im § 43 Abs 1 KFG 1967 angeführten Behörden abzuliefern, ist ein mittelbarer Vollzug im Sinne des § 30 Abs 2 VwGG 1965 zu erblicken.